

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Klosterbaches
in den Landkreisen Diepholz und Oldenburg
vom 02.08.2004

Aufgrund von §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der in der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Klosterbach in den Landkreisen Diepholz und im Landkreis Oldenburg wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang des Klosterbaches von der Einmündung der Nienstedter Beeke (Station 32 + 000) bis Groß Mackenstedt (Bundesstraße 322) (Station 10 + 555).

Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Stadt Bassum und Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz sowie der Samtgemeinde Harpstedt im Landkreis Oldenburg.

- (2) Die genaue Begrenzung ist in einer Übersichtskarte des Maßstabes 1 : 25 000 und in 6 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte (DGK 5) wurden verwendet.

Blatt 1 - 3018/01, 3018/02, 3018/06, 3018/07

Blatt 2 - 3017/12, 3017/18, 3017/24, 3018/06, 3018/07, 3018/11, 3018/12,
3018/16, 3018/17

- Blatt 3 - 3018/16, 3018/17, 3018/21, 3018/22, 3118/01, 3118/02
Blatt 4 - 3018/21, 3018/22, 3118/01, 3118/02, 3118/06, 3118/07
Blatt 5 - 3118/06, 3118/07, 3118/11, 3118/12, 3118/16, 3118/17
Blatt 6 - 3118/11, 3118/12, 3118/13, 3118/16, 3118/17, 3118/18, 3118/21,
3118/22, 3118/23

Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Zur Information ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage) beigelegt.

- (3) In den Detailkarten ist das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert mit einer durchgezogenen roten Linie als Umrandung dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet beim hundertjährigen Hochwasserereignis in bebauten Ortslagen ist in hellblau schraffiert dargestellt.
- (4) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Bezirksregierung Hannover, Außenstelle Sulingen, Am Bahnhof 1,
27232 Sulingen
- Bezirksregierung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
Landkreis Diepholz, Untere Wasserbehörde, Niedersachsenstraße 2, 49356
Diepholz
- Landkreis Oldenburg, Untere Wasserbehörde, Delmenhorster Str. 6,
27793 Wildeshausen
- Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt
Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum
Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen,

dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegen steht.

- (2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes des Klosterbaches für den Bereich von Bassum bis Groß Mackenstedt – Kreuzung mit der Bundesstraße 322 vom 09.09.1912 durch den Oberpräsidenten des Regierungsbezirks Hannover aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 26.09.1905 aufgehoben.

Hannover, den 02.08.2004
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dr. Keuffel
(Abteilungsdirektor)